

wahlrechts (S. 303—308); Martin Lintzel, *Miszellen zur Geschichte des 10. Jahrhunderts* (Miszellen I—IV) (S. 309—388); Karl Schmid, *Neue Quellen zum Verständnis des Adels im 10. Jahrhundert* (Abschnitt I) (S. 389—416); Karl Schmid, *Die Thronfolge Ottos des Großen* (S. 417—508); den einzigen Originalbeitrag bietet Hermann Jakobs, *Zum Thronfolgerecht der Ottonen* (S. 509—528), der in Anknüpfung an die Thesen von Karl Schmid abermals weiterführende Gedanken bringt, wie etwa die gut begründete Unterscheidung von „Sohnesfolge“ und „Wahl nach Geblütsrecht“. Daß hier noch nicht das letzte Wort gesprochen ist, zeigt ja auch die von einem anderen Ansatz aus zu den Thesen Schmid Stellung nehmende Arbeit von Hartmut Hoffmann, *Zur Geschichte Ottos des Großen*, DA 28 (1972) S. 42—73. Hlawitschka hat in seinem Vorwort bedauert, daß nicht auch einzelne Passagen aus einschlägigen Büchern aufgenommen werden konnten, wie etwa dem von J. O. Plassmann, *Principes und Populus* (1954). Auch an Siegfried Haider, die Wahlversprechen der römisch-deutschen Könige bis zum Ende des 12. Jh. (1968) hätte man denken können; vielleicht wäre dadurch der machtpolitische Aspekt bei der deutschen Königserhebung noch stärker zur Geltung gekommen, denn diese „Vorverhandlungen“ sind für uns zumeist gar nicht mehr oder gerade noch in Umrissen erkennbar, wie etwa die Parallelität der Nachfolgeregelung bei Ottonen und Luitpoldingern (vgl. Reindel, in: *Wege der Forschung* 1, 1956, S. 249). Darüber schweigen die Quellen zumeist und führen uns in den meisten Fällen nur den zeremoniellen oder juristischen Schlußakt vor, der bei den ja auch von Rechtshistorikern mitgetragenen Diskussionen im allgemeinen doch sichtbar im Vordergrund steht. Die hier vorliegende sehr nützliche Zusammenstellung wird hoffentlich ein Anlaß sein, die wissenschaftliche Klärung des Fragenkomplexes fruchtbar weiterzuführen.

Kurt Reindel

Siegfried Reicke, *Der Hammersteinsche Ehehandel*, Rhein. Vjbl. 38 (1974) S. 203—224. — Ursula Lewald hat dieses Vortragsmanuskript aus dem Nachlaß des 1972 verstorbenen Heidelberger Ordinarius für Deutsches Recht, Kirchenrecht und bürgerliches Recht herausgegeben und mit einigen Anmerkungen versehen. Die Studie über Hintergründe, Verlauf und Ergebnis der hochpolitischen Auseinandersetzung zwischen den Hammersteinschen Eheleuten Otto († 1036) und Irmingard († 1042) einerseits und dem Mainzer Metropolitener andererseits ist das Musterbeispiel einer im besten Sinne populärwissenschaftlichen Behandlung eines sehr komplexen Themas. Als Einführung in das kirchenrechtliche Denken des Mittelalters ist sie vorzüglich geeignet.

Heinz Thomas

Dagmar Unverhau, *Approbatio-Reprobatio. Studien zum päpstlichen Mitspracherecht bei Kaiserkrönung und Königswahl vom Investiturstreit bis zum ersten Prozeß Johanns XXII. gegen Ludwig IV.* (Historische Studien, Heft 424) Lübeck 1973, Matthiesen Verlag, 418 S. — Die im wesentlichen 1969 abgeschlossene Hamburger Dissertation aus der Schule Otto Brunners setzt ein mit der Schilderung des Verhaltens Papst Johanns XXII. im deutschen Thronstreit zwischen Ludwig von Bayern und Friedrich von Österreich von der Doppelwahl von 1314 bis zum ersten Prozeß vor der Kurie im Jahr 1323, behandelt dann die Interpretation der Begriffe *approbatio* und *confirmatio electionis* durch die Kanonisten seit Gratian und durch die moderne Forschung sowie den seit dem 9. Jh. nachweisbaren Brauch der Adoption des zukünftigen Kaisers durch den Papst, um schließlich mit dem so gewonnenen Material die Formulierung des Themas zu begründen. Die eigentliche Untersuchung beginnt mit dem Investiturstreit; hier sieht die Verfasserin als das entscheidende Novum den Anspruch Gregors VII. an, den deutschen König absetzen zu können. Es folgen Kapitel über die Wahl, Kirchenpolitik und Kaiserkrönung Lothars III.